

I. Nachtrag vom 20.05.1992 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wiehl vom 29.11.1983

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S. 475) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 13.05.1992 folgenden I. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wiehl vom 29.11.1983 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wiehl vom 29.11.1983 (Gebührentarif) wird wie folgt neu gefaßt:

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.	<u>Abschriften und Auszüge</u>	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	5.00
	Für Abdrucke, die auf mechanischem Weg hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung, und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	3.00
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträge für jede angefangene halbe Stunde	17.50
	c) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0.50
	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	1.00

2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2.00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5.00
3.	<u>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften</u>	
	für jede angefangene Seite	0.50
4.	<u>Genehmigung, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	17.50
5.	a) <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen</u>	17.50
	b) <u>Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u>	
	(z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	20.00
6.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3.00
7.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3.00
8.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	17.50

9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	17.50
	mindestens jedoch	35.00
11.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	17.50
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	35.00
	c) Gehilfenstunden vor Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	30.00
12.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten</u>	
	für jede angefangene Seite	0.60
	für jede weitere Seite	0.40
13.	<u>Lichtpausen</u>	
	a) DIN A 4	2.00
	b) DIN A 3	3.00
	c) DIN A 2	5.00
	d) DIN A 1	8.00
	e) DIN A 0	12.00
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
14.	<u>Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben</u>	
	je angefangene halbe Stunde	17.50

15. Anfertigung von Abschriften und Auszügen
aus Archivgut, Übertragungen in moderne
Schrift und Übersetzungen

je angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit mindestens	10.00
höchstens	60.00

zzgl. der Gebühren unter Nr. 14., wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind, und Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.

Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 14. bis 15. kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.

§ 2

Der I. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wiehl vom 29.11.1983 tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.


Bekanntmachungsanordnung

Der I. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wiehl vom 29.11.1983 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 20. Mai 1992


Bergnerhoff
Bürgermeister